



DGSP-Stellungnahme zur geplanten Änderung des Strafgesetzbuches

Mit Schreiben vom 04.09.2019 an die "Betroffenen Fachkreise und Verbände" hat das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) einen

"Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland"

vorgelegt und zur Abgaben von Stellungnahmen hierzu angeregt.

Diese Gelegenheit nimmt die DGSP gerne wahr und gibt nachfolgende Stellungnahme ab.

Dabei beschränkt sie sich ausschließlich auf die in Artikel 1 Nr. 4 des Referentenentwurfs vorgeschlagenen Änderungen in § 20 StGB, einschließlich der gleichlautenden Begriffe in § 12 Abs. 2 OWiG.

Erstens

Die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP) begrüßt ausdrücklich das gesetzgeberische Vorhaben, wie es in Artikel 1 Nr. 4 des Referentenentwurfs vorgesehen ist, in § 20 StGB bzw. in § 12 Abs. 2 OWiG den Begriff "Schwachsinn" durch "Intelligenzminderung" und den Begriff "Abartigkeit" durch "psychische Störung" zu ersetzen.

Sie teilt damit die Einschätzung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucher-schutz und zahlreicher Äußerungen in der Literatur, dass diese Begriffe heutzutage als stigmatisierend oder sogar als diffamierend wahrgenommen werden. Soweit "psychische Störung" das Verständnis von "unsound mind" in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) aufnimmt, kann dieser Begriff auch besser zu einer international kommunikativen Verständigung über psychische Beeinträchtigungen beitragen, als der aus der wehrmachtsärztlichen Untersuchung stammende Ausdruck der "Abartigkeit". Der Aussage im Referentenentwurf, wonach die vorgeschlagene Änderung dem Geist der UN-Behindertenrechtskonvention folge, kann jedoch seitens der DGSP nur eingeschränkt zugestimmt werden.

Zweitens

Trotz vielfacher Bemühungen in Rechtsprechung und Literatur ist es bisher nicht gelungen, die vorwiegend medizinisch geprägten Begriffe der vier Eingangsmerkmale des § 20 StGB hinreichend soweit juristisch umzusetzen bzw. zu präzisieren, dass sie dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot von Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes entsprechen (vgl. Schiemann, Recht & Psychiatrie 2013, 80 ff.). Die Auslegung dieser Begriffe durch die für die Maßregelanordnung zuständigen Strafkammern der Landgerichte ist unvorhersehbar geworden. Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konnte sie bisher nicht vereinheitlichen.

Drittens

Deshalb hält es die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie in Aufnahme der "Forderungen zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen des psychiatrischen Maßregelvollzugs und des Maßregelrechts" vom November 2018 (Recht & Psychiatrie 2019, 130-134) für dringend erforderlich, den Zusammenhang zwischen psychischer Verfassung und Steuerungsfähigkeit als eine der Voraussetzungen für die Anordnung der psychiatrischen Maßregel nach § 63 StGB auf den Prüfstand von Verfassungsrecht und UN-Behindertenrechtskonvention zu stellen. Anzustreben ist im Hinblick auf die Beurteilung der Steuerungsfähigkeit ein Verzicht auf die bisherigen Eingangsmerkmale des § 20 StGB.

Ein Vorbild für eine Neuregelung könnte in Art. 19 Abs. 1 und 2 StGB-Schweiz gesehen werden, der auf die Nennung von Krankheitsmerkmalen verzichtet. Dann käme auch das deutsche Recht zu einer Fassung der Bestimmung von Schuld- bzw. Steuerungsfähigkeit, die den Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 lit. b) der UN-Behindertenrechtskonvention entspräche und nicht zuletzt dem Diskriminierungsverbot von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG umfassend Genüge täte.

Köln, der 23.10.2019

Deutsche Gesellschaft für
Soziale Psychiatrie e.V.

Der Vorstand